

Maskenpflicht im Einzelhandel – Fragen & Antworten

Änderung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen am 17.08.2020

Kann dem Verkaufspersonal bzw. dem Ladeninhaber oder Filialeiter ein Bußgeld auferlegt werden, wenn bei einer Kontrolle der Ordnungsbehörde ein Kunde ohne Maske und evtl. auch ohne Attest im Laden angetroffen wird?

Nein, nur der Kunde begeht hier evtl. eine Ordnungswidrigkeit, nicht das Personal (Ladeninhaber/Filialeiter).

Das Verkaufspersonal ist also nicht verpflichtet, vom Kunden ein Attest einzusehen?

Das Personal kann den Kunden ansprechen, ist aber dazu nicht verpflichtet.

Wer ist für Kontrollen zur Einhaltung der Maskenpflicht zuständig?

Kontrollen werden von dem zuständigen Ordnungsamt oder von der Polizei durchgeführt.

Kann eine Kontrollpflicht von der Ordnungsbehörde auf den Einzelhandel übertragen werden?

Es gibt keine Kontrollpflicht.

Es werden Kontrollen von den Behörden durchgeführt, der Einzelhandel ist dafür nicht zuständig. Die Zutrittsverweigerung gegenüber Kunden, die keine Maske tragen, unterliegt dem allgemeinen Hausrecht und wird von der Verordnung nicht vorgegeben.

Es ist also ausreichend, dass der Händler mit Schildern auf die Maskenpflicht hinweist?

Ja, das reicht aus. Wenn Kunden sich nicht daran halten, sind alleine sie strafbar.

Wird das Tragen eines Gesichts-Schildes aus Kunststoff als Maskenersatz bei Kontrollen geahndet?

Das kann geahndet werden, da das alleinige Tragen eines Gesichts-Schildes keinen geeigneten Schutz darstellt.

Genehmigt sind in Bayern zusätzlich die Mund- und Nasenbedeckung SMILE-BY-EGO.

Beantwortung der Fragen nach der 6. BayIfSMV und mit den Häufig gestellten Fragen.

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

[https://www.gesetze-bayern.de/\(X\(1\)S\(yju4sxfbqq50usroqab3rion\)\)/Content/Document/BayIfSMV_6/True?AspxAutoDetectCookieSupport=1](https://www.gesetze-bayern.de/(X(1)S(yju4sxfbqq50usroqab3rion))/Content/Document/BayIfSMV_6/True?AspxAutoDetectCookieSupport=1)